

STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG AACHEN

Kaiserstr. 50, 52134 Herzogenrath-Kohlscheid
Tel-Nr. 0241/5198-2217 – Fax-Nr. 0241/5198-2220
E-mail: martina.weniger@studieninstitut-aachen.de

Nr. 07021210

Rückforderung bzw. Nachzahlung von Leistungen nach dem SGB XII

- Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen aus Sozialämtern, sozialen Fachbereichen und ARGEn
- Seminarziel: Sie erwerben die für die Beratung und Entscheidung über Leistungen nach dem SGB XII notwendigen Kenntnisse über einzusetzendes Einkommen und Vermögen.
- Themenübersicht:
- Rückforderungen** von „überzahlten“ Leistungen der Sozialhilfe aufgrund fehlender bzw. fehlerhafter Angaben gehören zum Alltag der Sozialämter bzw. sozialen Fachbereiche. Deshalb ist es wichtig, Erstattungsansprüche in einzelnen Schritten konsequent und insbesondere rechtmäßig geltend zu machen, durch „belastende Verwaltungsakte“, nämlich die
- Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten (§§ 45 ff. SGB X)
 - Festsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen (§ 50 SGB X, §§ 103, 104 SGB XII)
 - Aufrechnung (§ 26 Abs. 2 SGB XII), ggf. Verrechnung (§ 52 SGB I).
- Nachzahlungen** von Sozialhilfe waren aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausgeschlossen („gelebt ist gelebt“). Diese Praxis ist aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur noch sehr eingeschränkt aufrecht zu erhalten. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Fragen, z. B.
- Müssen bestandkräftige „begünstigende Verwaltungsakte“ korrigiert werden?
 - Finden die §§ 44 bzw. 48 SGB X in der Sozialhilfe uneingeschränkt Anwendung?
 - Ist fehlende Mitwirkung der Leistungsberechtigten bedeutsam?
 - Welche „Nachhol-Bedarfe“ kommen in Betracht?

Referent: Paul-Heinz WESTERHELWEG, Münster

Dauer: 1 Tag

Termin: Donnerstag, 02.12.2010,
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Aachen

Entgelt: 160,00 €/Person (einschl. Pausengetränke und Mittagsimbiss)

Anmeldeschluss: 31.10.2010